

Vereinbarung

zwischen

der **Freien Universität Bozen** (nachfolgend auch „unibz“ oder gemeinsam mit Eurac Research auch „die Parteien“ genannt) mit Sitz in Bozen, Universitätsplatz 1, Steuernummer 94060760215 und MwSt.-Position 02232720215, in der Person der Präsidentin des Universitätsrates, gesetzliche Vertreterin pro tempore, Prof. Dr. Ulrike Tappeiner, geboren am 17.01.1959 in Bozen (I), zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung berechtigt

und

der **Eurac Research** mit Sitz in Bozen, Drususallee 1, Steuernummer 94032590211 und MwSt.-Position 01659400210, in der Person des Präsidenten des Verwaltungsrates und gesetzlichen Vertreters pro tempore, Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner, geboren am 23.06.1950 in Bozen (I), zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung berechtigt.

Es wird Folgendes vorausgeschickt:

- dass das Gesetz Nr. 230 vom 04.11.2005, Art. 1, Absatz 12 den Universitäten die zeitweilige Besetzung von Stiftungsprofessuren zur Realisierung von spezifischen Forschungsprogrammen aufgrund von Konventionen mit Unternehmen oder Stiftungen oder anderen privaten oder öffentlichen Subjekten ermöglicht;
- dass die oben genannte Gesetzesbestimmung vorsieht, dass diese zeitweilige Professorenstelle für eine Dauer von drei Jahren, verlängerbar für weitere drei Jahre mittels Kostendeckung durch Dritte eingerichtet wird;
- dass die „Regelung für die Berufung von Professoren auf Planstelle, Stiftungsprofessoren, namhaften Professoren und von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag“ der Freien Universität Bozen für die Berufung von Stiftungsprofessoren eine Teilfinanzierung von mindestens 50 % durch Dritte festlegt;
- dass im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Freien Universität Bozen und der Eurac Research abgeschlossen wurde, die die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Karriereentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Forschenden zum Ziel hat. In der Vereinbarung sind die Themenbereiche von gemeinsamem Interesse festgelegt sowie die Absicht der beiden Einrichtungen dargelegt, gemeinsame Stiftungsprofessuren einzurichten, sofern die ressourcen-technischen und rechtlichen Möglichkeiten gegeben sind;
- dass unibz und Eurac Research die Absicht haben, an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen eine gemeinsame Stiftungsprofessur im Wettbewerbsbereich 10/M1 („*Lingue, letterature e culture germaniche*“) – wissenschaftlich-disziplinärer Bereich „L-LIN/14 („*Lingua e Traduzione – Lingua tedesca*“) für das Forschungsprogramm „*Mehrsprachigkeit in Südtirol*“ einzurichten;
- dass die Eurac Research im Sinne des Art. 1, Abs. 12 des Gesetzes Nr. 230/2005 die Finanzierung für die Einrichtung der genannten Stiftungsprofessur für die Dauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre, leisten möchte;
- dass unibz über die Struktur und die Kompetenzen zur Durchführung des Forschungsprojektes verfügt und sich bereit erklärt, die Stelle der genannten Stiftungsprofessur für die Dauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre, einzurichten.

All dies vorausgeschickt,

schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung ab:

1. Die Prämissen bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Forschungsprojekt „Mehrsprachigkeit in Südtirol“ an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen durchzuführen. Eine Beschreibung zu den wissenschaftlichen Inhalten findet sich in der Anlage A, die integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
3. Zur Durchführung des in Art. 2 genannten Forschungsprojektes verpflichtet sich unibz, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der Genehmigung durch die internen Organe die Stelle eines*r außerordentlichen Professor*in der ersten Ebene mit befristetem Arbeitsvertrag und in Vollzeit im Wettbewerbsbereich 10/M1 („*Lingue, letteratura e culture germaniche*“) gemäß Art. 1, Abs. 12 des Gesetzes Nr. 230 vom 4. November 2005 für die Dauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre, einzurichten.
4. Die Auswahl des*der Professor*in erfolgt durch eine eigens eingesetzte fünfköpfige Berufungskommission, wobei zwei Mitglieder von der Eurac Research benannt werden.
5. Dem*der Inhaber*in der Stelle eines*er außerordentlichen Professor*in wird für die Dauer der Beauftragung die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung eines*r Professor*in der ersten Ebene gemäß den geltenden Regelungen der Universität anerkannt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gilt für den*die Stelleninhaber*in die geltende nationale Gesetzgebung im Bereich Rechte und Pflichten von ordentlichen Professoren. Aus der Beauftragung erwächst für den*die Inhaber*in kein Anspruch auf die Besetzung einer Planstelle an der Universität.
6. Die Eurac Research verpflichtet sich für einen Zeitraum von drei Jahren unibz die gesamten Bruttobetriebskosten einschließlich Steuern, Sozialabgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie andere Abgaben, die dem*der unter Art. 3 benannten außerordentlichen Professor*in zustehen, zu bezahlen.
7. Der Betrag wird in drei gleichen Jahresraten aufgrund folgender Modalitäten und Fristen entrichtet: Die erste Jahresrate wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Beauftragung und die restlichen beiden Jahresraten innerhalb desselben Datums für die beiden weiteren Jahre mittels Banküberweisung an folgendes Bankkonto der Universität überwiesen: Südtiroler Sparkasse AG, Bankkontokorrent Nr. 9000 (IBAN IT67 P060 4511 6190 0000 0009 000; Swift Code CRBZIT2B107).
8. Im Falle der Verlängerung der gegenständlichen Vereinbarung um weitere drei Jahre werden die Art und Weise der Zahlung sowie die zu bezahlenden Summern in einer neuen Vereinbarung definiert.
9. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages mit dem*der ausgewählten außerordentlichen Professor*in, vereinbaren die Parteien eine mögliche Neuvergabe des Vertrages an eine andere Person für die verbleibende Zeit.
Sollten die Parteien keine Neuvergabe vereinbaren, werden bereits bezahlte Beiträge für das betroffene Jahr entsprechend der Zahl der noch offenen Kalendermonate an Eurac Research refundiert. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen, die der Universität noch über diesen Zeitpunkt hinaus zur Erfüllung von Rechtspflichten anfallen.

10. Für die Stiftungsprofessur wird ein Stiftungsbeirat eingerichtet, der die Funktion eines strategischen Beirates für alle Fragen inhaltlicher Natur der Stiftungsprofessur und für alle Fragen betreffend die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen ausübt.

Der Stiftungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder der Universität: der/die Stiftungsprofessor/in als Stelleninhaber/in sowie zwei vom Rektor benannte akademische Vertreter der Freien Universität Bozen
- zwei von der Eurac Research benannte Mitglieder.

Der*die Vorsitzende des Stiftungsbeirates wird vom Rat aus seiner Mitte bestimmt, mit der Schriftführung bei den Sitzungen wird eine Fachkraft der Universität beauftragt. Der Sitzungsort ist Brixen.

Der Stiftungsbeirat trifft sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Der*die Vorsitzende kann den Stiftungsbeirat bei Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

11. Die Universität ist Inhaber aller, sowohl der entsprechenden Rechte über das geistige und industrielle Eigentum sowie aller nicht patentierbarer Projektergebnisse, die im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes entwickelt werden. Die Eurac Research kann für interne Zwecke frei und kostenlos über die Forschungsergebnisse verfügen, die ihr von der Universität zur Verfügung gestellt werden und eigene Veröffentlichungen und/oder eigene Publikationen nach vorheriger Benachrichtigung der Universität vornehmen.

Die Parteien kündigen bzw. präsentieren die Stiftungsprofessur und die von dieser generierten Ergebnisse gemeinsam öffentlich an. Eine Antrittsvorlesung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen und gemeinsamen Pressekonferenz bzw. Veranstaltung der beiden Parteien.

12. Die vorliegende Vereinbarung wird digital unterzeichnet und tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft. Sie hat eine Dauer von drei Jahren bis zum Ende der Dienstlaufzeit des*r Stiftungsprofessor*in. Die Vertragspartner können mindestens sechs Monate vor deren Ablauf die gegenständliche Vereinbarung und deren Bestimmungen um weitere drei Jahre verlängern.

13. Für alle jene Teile, die nicht durch die gegenständliche Vereinbarung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 230/2005, die geltenden Regelungen der Universität und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

14. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Daten, von denen sie bei der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen, in Übereinstimmung mit den Vertraulichkeitsverpflichtungen, die der betreffenden Tätigkeit zugrunde liegen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003, in der Neufassung durch das Gesetzesvertretenden Dekret 101/2018 und die Verordnung 2016/679/EU, mit manuellen und/oder automatisierten Methoden, nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Genauigkeit und in einer Weise verarbeitet werden, dass die Vertraulichkeit und die anerkannten Rechte geschützt werden, unter Einhaltung angemessener Sicherheits- und Schutzmaßnahmen auch für besondere Daten im Sinne des Artikel 9 der Verordnung 2016/679/EU.

15. Die Parteien erkennen gegenseitig an, dass der vorliegende Vertrag in allen seinen Teilen angenommen wurde und dass daher die Bestimmungen der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches keine Anwendung finden.

16. Bei allfälligen Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Für allfällige Streitigkeiten

aus dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich das sachlich zuständige Gericht in Bozen als Gerichtsstand vereinbart.

17. Im Sinne des DPR Nr. 642/72, Anlage A, Tarif (Teil I), Art. 2 u. ff. unterliegt die gegenständliche Vereinbarung unabhängig von der Nutzung der Stempelsteuer. Die Stempelsteuer geht zu Lasten der Freien Universität Bozen. Im Sinne des Artikel 5 und 6, Teil II[^] des dem DPR Nr. 131/86 beigelegten Tarifs, unterliegt die Vereinbarung der Registergebühr bei Verwendung zulasten der registrierenden Partei in Höhe der Gebühr zum Zeitpunkt der Registrierung (Art. 57 des DPR 131/86).

Bozen, am _____

Für die Freie Universität Bozen

Präsidentin
Prof. Dr. Ulrike Tappeiner

Für Eurac Research

Präsident
Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner